

Produktion einhalten. Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß der Erzeuger entgegen diesen Maßnahmen handelt oder die Tilgungsrate nicht leistet, so haben die Räte der Gemeinden den Gemeindevertretungen darüber zu berichten und ihnen die zur Sicherung ihrer Beschlüsse erforderlichen weiteren Maßnahmen zu unterbreiten.

(3) Die Räte der Gemeinden haben den Räten der Kreise nach Ablauf eines jeden Quartals über die Erfüllung der festgelegten Tilgungsraten bis zum 15. des folgenden Monats zu berichten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend auch für die LPG-Beiräte, die die Berichte und weiteren Maßnahmen den Räten der Kreise vorzuschlagen haben.

§ 5

(1) Die 1957 und in den folgenden Jahren zu tilgenden Ablieferungsschulden sind von den betreffenden Erzeugern neben der Erfüllung des Ablieferungssolls des laufenden Jahres nach den Terminen des § 42 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) anteilmäßig zu tilgen.

(2) Die Voraussetzung für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat von den Erzeugern, denen eine Stundung bewilligt wurde, ist die Erfüllung des Ablieferungssolls und der Tilgungsrate zu den im § 14 der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417) und im § 77 der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (GBl. I S. 437) festgesetzten Terminen.

Beispiel:

Annahme:

Ein Erzeuger hat ein Ablieferungssoll in Schlachtvieh für das Jahr 1957 in Höhe von 1000 kg

Im Jahre 1957 zu tilgende Ablieferungsschulden in Schlachtvieh 400 kg

Insgesamt sind im Jahre 1957 abzuliefern 1400 kg

In einem solchen Falle sind nach Abs. 2 durch diesen Erzeuger in den einzelnen Quartalen des Jahres 1957 350 kg Schlachtvieh zur Abdeckung des Ablieferungssolls und zur Tilgung der Ablieferungsschulden abzuliefern. Bei Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal in Höhe der sich nach dieser Berechnung ergebenden Mengen ist dieser Erzeuger berechtigt, Schlachtvieh zu Aufkaufpreisen an die zugelassenen Aufkaufbetriebe zu verkaufen.

§ 6

Wurden von den Erfassungsbetrieben bereits höhere Lieferungen auf Ablieferungsschulden verrechnet als die im Jahre 1956 nach den Beschlüssen der Gemeindevertretungen bzw. Räte der Kreise zu tilgenden Ablieferungsschulden betragen, so haben die Erfassungsbetriebe diese Mengen auf das Ablieferungssoll des Jahres 1956 anzurechnen,

Zu § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 7

(1) Es sind die nach der Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) festgesetzten Erfassungspreise zu zahlen.

(2) Die Frühdruschprämien, Futtermittelvergünstigungen und Preiszuschläge ergeben sich aus der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669).

(3) Für die sich aus der Durchführung des § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 6. September 1956 ergebenden Nachzahlungen gilt in jedem Falle der Tag der Lieferung des betreffenden Erzeugnisses, der aus der Ablieferungsbescheinigung, Milchabrechnungskarte bzw. Eierkontrollkarte festzustellen ist. Die Nachzahlungen sind von den Erfassungsbetrieben bis 15. Oktober 1956 durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 14. September 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. I S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1956 und die Frühjahrsbestellung 1957 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Ausgabe für den planmäßigen Wechsel von Saat- und Pflanzgut für alle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe (volkseigene Güter [VEG], landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften [LPG] sowie bäuerliche und gartenbauliche Betriebe), die einen Anbaubescheid zur Ernte 1957 erhalten, sind folgende Prozentsätze zugrunde zu legen:

bei Wintergetreide	mit 10 %	} des Saatgutbedarfes
bei Sommergetreide	mit 15 %	
bei Speisehülsenfrüchten	30 %	
bei Ölfrüchten	100 %	
bei Faserpflanzen	100 %	
^ bei Gemüse	100 %	

* 6. DB (GBl. I S. 210)